



Rechtliche und versicherungstechnische Informationen zum Betriebspraktikum

1. Rechtsgrundlage

Das geplante Betriebspraktikum soll – wie es im „Erlass zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Richtlinien (Erlass vom 17.12.2010, ABl. 01/11)“ heißt, „... **exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben der Betriebe**“ vermitteln.

Darüber hinaus sollen die im Betriebspraktikum gewonnenen Erfahrungen und Einsichten zu einer kritischen Berufswahlentscheidung der Schülerinnen und Schüler beitragen.

2. Versicherungsschutz (Ergänzungen siehe Rückseite)

Die Schülerinnen und Schüler sind **gegen Arbeitsunfall versichert** und in der gesetzlichen Haftpflicht gegen Ansprüche versichert. Schadensfälle melden Sie bitte über die betreuende Lehrkraft dem Staatlichen Schulamt.

3. Verantwortlichkeit des Betriebes (Ergänzungen siehe Rückseite)

Der Betrieb erhält eine schriftliche Beauftragung vom Staatlichen Schulamt über die Schule und gewährleistet:

- ✓ **Die Aufsicht**
- ✓ **Das Verbot des Aufenthalts an gefährlichen Arbeitsstellen des Betriebes;**
- ✓ **kein unbeaufsichtigter Aufenthalt an Maschinen;**
- ✓ **keine Berührung mit gefährlichen Arbeitsstoffen;**
- ✓ **keinerlei gesundheitsgefährdende oder unsittliche Tätigkeiten,**
- ✓ **Verbot von Tätigkeiten, die für Jugendliche ihres Alters verboten sind.**

4. Datenschutz

Erhalten Schülerinnen oder Schüler während eines Betriebspraktikums Kenntnis von personenbezogenen Daten, so ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden ggf. eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben.

5. Beförderungskosten

Die notwendigen **Beförderungskosten** bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können **nur erstattet** werden, wenn der **kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb mehr als 3 km beträgt**. Die Schülerinnen und Schüler beantragen beim Stadtbüro eine Schülerfahrkarte und reichen diese gesammelt der betreuenden Lehrkraft ein. Der Betrag wird vom Schulträger erstattet.

6. Arbeitszeiten/ Pausen

Die Schüler dürfen nur an Werktagen – außer samstags – von 07.00 – 18.00 Uhr und in Ausnahmefällen an Samstagen von 07.00 – 13.00 Uhr tätig sein (Wenn z.B. der Betrieb an einem Werktag geschlossen ist). **Die reine Arbeitszeit darf an keinem Tag mehr als 6 Stunden betragen.**

Der Schüler muss bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden Dauer eine oder mehrere, im Voraus feststehende **Ruhepausen** von angemessener Dauer haben. Bei einer Arbeitszeit von 4 ½ bis 6 Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten betragen.

Länger als 4 ½ Stunden dürfen Schüler nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden, wobei als Ruhepause nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten gilt.

7. Schulische Betreuung

Die betreuende Lehrkraft überprüft die Anwesenheit und sucht die Jugendlichen in Absprache mit dem Betrieb auf, um mit diesen und den Praktikumsbetreuern im Betrieb Gespräche zu führen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Arbeitsaufträge, die ihnen die Beobachtungen im Betrieb erleichtern und helfen, ihre Praktikumerfahrungen und Erkenntnisse für die Auswertung des Praktikums festzuhalten. Die Betriebe können diese Aufträge einsehen.

8. Vergütung

Die Zahlung eines Entgeltes an die Schüler ist nicht zulässig.

Ergänzungen zum Versicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach dem Bundesgesetz (§2Abs.1Nr.8 b SGBVII) gegen Arbeitsunfall versichert. Schadensfälle sind durch die Schule umgehend anzuzeigen.

Außerdem sind alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, bei der Sparkassenversicherung in 65021 Wiesbaden, Postfach 3120 (Haftpflichtversicherungsnummer H 11 08 100) gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Die Deckungssummen betragen:

€ 1.022.584 für Personenschäden

€ 255.646 für Sachschäden

€ 51.129 für Vermögensschäden allgemeiner Art

€ 51.129 für Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abwägung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 ABS.2 BGB.

Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Jahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.

Ergänzungen zur Verantwortlichkeit des Betriebes

Der Betrieb erhält eine schriftliche Beauftragung vom Staatlichen Schulamt über die Schule und gewährleistet:

Die Aufsicht; Belehrung zu Beginn des Praktikums über Unfall- und Gesundheitsgefahren- und Vorschriften; Verbot des Aufenthalts an gefährlichen Arbeitsstellen des Betriebes; kein unbeaufsichtigter Aufenthalt an Maschinen; keine Berührung mit gefährlichen Arbeitsstoffen; keinerlei gesundheitsgefährdende oder unsittliche Tätigkeiten, die die körperliche Kräfte der Jugendlichen übersteigen und ihre körperlichen und geistig-seelischen Entwicklung beeinträchtigen können; Verbot von Tätigkeiten, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.